



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt
Landwirtschaft, Naturschutz und
Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Dr. Kaiser

Direktwahl 02361 305-3311

Fax 02361 305-53311

matthias.kaiser@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 24-mk-367

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 03.04.2013

Ihr Aktenzeichen: III-4-61

5.18.05.06

Datum: 07.05.2013

Geplanter Bürgerwindpark Merfeld Schreiben BUND Ortsgruppe Dülmen vom 11.03.2013

Hier: Ihr Erlass AZ III-4-61 5.18.05.06 vom 03.04.2013

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Mit Bezugserlass übersandten Sie uns das Schreiben der BUND Ortsgruppe Dülmen mit der Bitte um Stellungnahme zu folgenden Sachverhalten.

- Bewertung der möglichen Beeinträchtigung der drei in der Eingabe genannten Natura 2000-Gebiete sowie der windenergieempfindlichen Arten durch den geplanten Windpark, insbesondere bzgl. der Betroffenheit des Kranichs als Zug- und Brutvogel.
- Bewertung des vom BUND vorgeschlagenen Alternativstandortes.

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Neben dem Schreiben des BUND Ortsgruppe Dülmen liegen dem LANUV folgende Unterlagen zu dem Vorgang vor:

- 2012-09-12 Protokoll des frühzeitigen Planungsgesprächs Bürgerwindpark Dülmen-Merfeld (uventus GmbH)
- 2012-12-10 Anfrage der Stadt Dülmen nach § 34 und § 16 LPIG an die BR Münster
- 2013-01-11 Antwort der BR Münster auf die Anfrage der Stadt Dülmen nach § 34 und § 16 LPIG
- 2013-01-29 Zusammenfassung der Zwischenergebnisse zur Kartierung der Avifauna und Fledermäuse (C. Schulze)
- 2013-04-18 Schreiben der Stadt Dülmen an Herrn Minister Remmel

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 oder 237 bis

Haltestelle "LANUV" und 5 Min.

Fußweg oder mit Buslinie SB 20

bis Haltestelle "Hohenhorster

Weg" und 15 Min. Fußweg in

Richtung Trabrennbahn bis

Leibnizstraße

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

Helaba

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED3333

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

Die Stadt Dülmen unterstützt die Bestrebungen der Entwicklungsgesellschaft Bürgerwindpark Dülmen-Merfeld GbR, südlich von Dülmen-Merfeld einen Windpark zu errichten. Zur hierzu notwendig werdenden Änderung des FNP wurde von der Stadt Dülmen im Verfahren ein Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren von den Zielen der Regionalplanung bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Vor allem die dort gegebene Darstellung einer möglichen WEA-Konzentrationszone hat vor Ort heftige Kritik hervorgerufen. Die Bezirksregierung Münster hat diesem Antrag nicht zugestimmt. Aus den Unterlagen ergibt sich weiter, dass sowohl die ehrenamtlichen Naturschutzverbände vor Ort, die unteren Landschaftsbehörden COE und RE sowie die höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster erhebliche Bedenken gegenüber diesen Planungen, v.a. wegen planungsrechtlicher Hindernisse (Artenschutz, FFH-Verträglichkeit) haben.

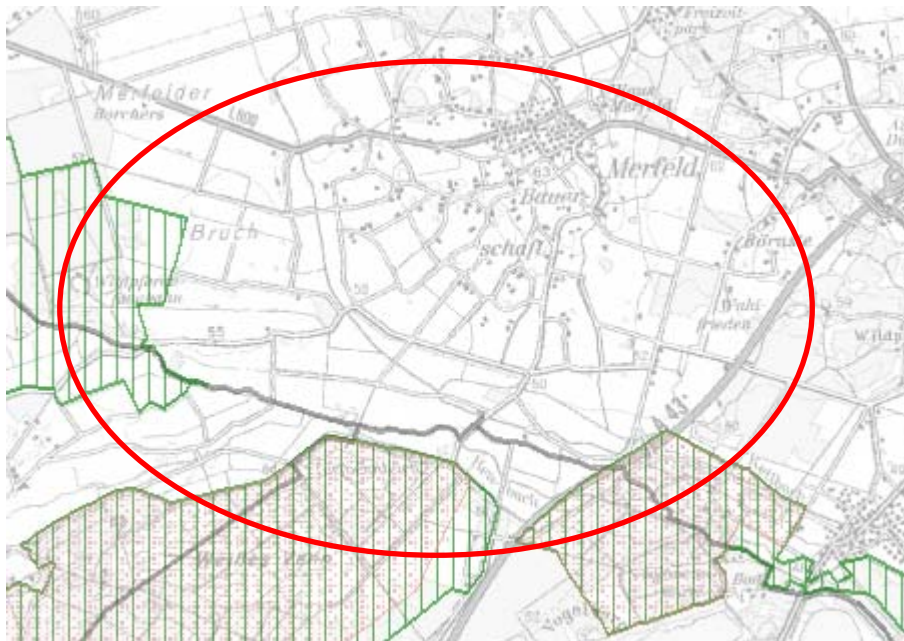


Abbildung 1: ungefähre Lage des Untersuchungsgebietes zwischen Merfeld und den Schutzgebieten (VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ - grün schraffiert; FFH-Gebiete „Weisses Venn / Geisheide“ sowie „Teiche in der Heubachniederung“ - rote Punktierung).

Bislang stehen weder Anlagenstandorte, eine endgültige Abgrenzung der WEA-Konzentrationszone noch Typen und/oder Anzahlen von geplanten WEA fest. Um v.a. die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, hat die Entwicklungsgesellschaft Bürgerwindpark Dülmen-Merfeld GbR eine Kartierung der Vögel und Fledermäuse in einem erweiterten Untersuchungsraum in Auftrag gegeben. Dieser Untersuchungsraum liegt zwischen der Bauerschaft und der Ortslage Merfeld im Norden, der A43 im

Osten, den Flächen des VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge im Süden und Westen (Karte 1). Die Ergebnisse aus dem ersten Kartierjahr liegen als Zwischenbericht vor und ermöglichen mit Daten Dritter (ehrenamtlicher Naturschutz, Biologische Stationen, LANUV FOK) eine erste Einschätzung möglicher konflikträchtiger Räume.

Das Vogelschutzgebiet umfasst einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Eine große Anzahl der in der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten vermehrt sich hier oder nutzt das Gebiet auf dem Durchzug oder als Winterquartier. Als WEA-empfindliche Vogelarten werden im Standarddatenbogen bei den Brutvögeln Ziegenmelker, Wachtelkönig, Uferschnepfe, Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz und Schwarzmilan genannt. Unter den Zugvögeln sind als WEA-empfindliche Arten die nordischen Gänse (Saat- und Blessgans), Korn- und Rohrweihe im Standarddatenbogen aufgeführt. Vor allem für die Wiesenlimikolen (Großer Brachvogel und Kiebitz) liegen dem LANUV Daten vor, die einen funktionalen Austausch zwischen den Schutzgebietsteilen nahe legen. Diese Arten zeigen eine Meidewirkung gegenüber WEA, daher könnte dieser funktionale Austausch durch den Bau von WEA beeinträchtigt werden. Für alle diese Arten muss in einer noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.

Im Standarddatenbogen für die FFH-Gebiete „Teiche in der Heubachniederung“ und „Weißes Venn / Geisheide“ sind keine WEA-empfindlichen Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie aufgeführt. Eine Beeinträchtigung des Gebietes muss jedoch im Bezug auf die charakteristischen Arten der im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie geprüft werden.

Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit kann sich nach Einschätzung des LANUV (Datenlage: Zwischenbericht Herr C. Schulze und Daten LANUV FOK) bei den Fledermäusen für den Großen Abendsegler und die Rauhaufledermaus ergeben. Hier ist bereits jetzt absehbar, dass bei Beibehaltung des jetzigen Zuschnitts der WEA-Konzentrationszone in der ebenfalls ausstehenden artenschutzrechtlichen Prüfung die Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden wird. Bei den Brutvögeln können sich artenschutzrechtliche Konflikte für den Baumfalken, Kranich, Weißstorch (bzgl. Kollisionsrisiko), Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe (bzgl. Meidewirkung und dadurch Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten) ergeben. Für die Rastvögel hat das Untersuchungsgebiet eine Bedeutung als regelmäßig genutzter Rastplatz/Nahrungshabitat von den beiden nordischen Wildgänsen (Saat- und Blessgans). Auch diese Funktion kann durch den Bau von WEA verloren gehen. Eine Konzeption von wahrscheinlich notwendig werdenden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen liegt auch für die Vogelarten nicht vor.

Der Kranich brütete erstmals im Jahr 2012 auf dem TÜP Lavesum (FFH Gebiet „Weißes Venn / Geisheide“ / VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“) erfolgreich. Bei diesem Kranichbrutpaar handelt es sich um eines von landesweit fünf Brutpaaren. Die restlichen Paare brüten im Kreis Minden-Lübbecke. Direkte Beeinträchtigungen des Brutpaares durch den geplanten Windpark sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht wahrscheinlich. Eine mögliche Betroffenheit kann sich daraus ergeben, dass die Kraniche Flächen in dem jetzigen Untersuchungsgebiet regelmäßig während des Vogelzuges als Nahrungshabitate aufsuchen und im TÜP Lavesum (FFH Gebiet „Weißes Venn / Geisheide“ / VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“) übernachten.

Die weiteren im Zwischenbericht aufgeführten WEA-empfindlichen Arten (v.a. Greifvögel und Limikolen) wurden in einzelnen Exemplaren an einzelnen Terminen im Gebiet festgestellt. Eine unstete Nutzung kann nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen. Auch hier sind jedoch die Ergebnisse des endgültigen Berichtes und der beiden Prüfungen (ASP, FFH-VP) abzuwarten.

Die Lage der vom BUND Ortsgruppe Dülmen benannten Alternativstandorte ist dem LANUV nicht bekannt. Laut Auskunft des Kreises Coesfeld soll es sich um „nördlich angrenzende Flächen, die sich bis auf das Gebiet der Stadt Coesfeld erstrecken“ handeln. Aus der Betrachtung der sich bereits jetzt abzeichnenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und der noch ausstehenden (unter Umständen auch umfangreichen) Konzeption vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sind Alternativstandorte aus Sicht des LANUV eine geeignete Möglichkeit zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Fazit

Die Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Sie ist natürlicher Korridor zwischen dem West- und

dem Kernmünsterland, in dem das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes repräsentiert ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Planung von WEA in diesem Raum vom LANUV kritisch gesehen. Die derzeit laufenden Prüfungen sollen helfen, arten- und habitatschutzrechtlich möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren. Dieser Weg wird vom LANUV als zweckmäßig angesehen. Das im Zwischenbericht gezogene Fazit, es gäbe im Untersuchungsgebiet - bereits jetzt identifizierbar - drei mögliche Vorrangzonen, erachten wir allerdings als vorschnell.

Seite 5 / 07.05.2013

In Vertretung

(Dr. G. Verbücheln)